VERORDNUNG (EWG) Nr. 2541/83 DER KOMMISSION

vom 9. September 1983

über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1982/83, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Wirtschaftsjahr 1982/83 ergriffenen Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gezeitigt. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2540/83 der Kommission vom 9. September 1983 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 (3) bestimmt, daß der in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 15. Juli und dem 30. November liegen muß. Seit dem 15. Juli sind die Repräsentativpreise für Tafelweine der Arten A I, A II, A III, R I und R II während dreier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Bedingungen erfüllt und sind die in Artikel 12a derselben Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2540/83 sieht die Festlegung der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der Lagerverträge, die abgeschlossen werden können, vor. Angesichts der Marktlage, wie sie nach den Ernteschätzungen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres zu erwarten ist, ist diese Menge auf die in Artikel 12a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Höchstmenge und ist die Vertragsdauer auf vier Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelwein, außer Tafelweine der Art R III können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2540/83

— bei einer Tafelweinmenge unter Vertrag bis zu 18 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1982/83 erzeugten Gesamtmenge an Tafelwein destillieren;
— für die ganze oder einen Teil der vertraglichen Tafelweinmenge, die 18 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1982/83 erzeugten Gesamtmenge Tafelwein überschreitet, einen oder mehrere Lagerverträge von vier Monaten Dauer abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. September 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.
(3) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.